

H 012 DGB-Bundesfrauenausschuss

Beschluss des DGB-Bundeskongresses

Angenommen

Die Bundesregierung muss die CEDAW-Empfehlungen umfassend umsetzen

Der DGB-Bundeskongress möge beschließen:

Der DGB-Bundesvorstand wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW) vom Februar 2009 zügig und umfassend umgesetzt werden.

Nachdem bisher von der Bundesregierung so gut wie keine positiven Maßnahmen ergriffen wurden und die weitgehende Kritik des Ausschusses am Zustand der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere im Arbeitsleben eher verschwiegen worden ist, sind von der Bundesregierung verbindliche Schritte zur Umsetzung erforderlich.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die vom UN-Ausschuss formulierten Empfehlungen zu verbreiten und die Ergebnisse der Verhandlungen nicht völkerrechtswidrig zu ignorieren.

Sie betreffen insbesondere:

- das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- die Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt
- die Entgeltunterschiede zwischen Frauen und Männern
- politische Teilhabe und Teilhabe am öffentlichen Leben
- Bildung
- Gewalt gegen Frauen
- Gender Mainstreaming

Konkret bedeutet dies:

1. Zur Antidiskriminierung (auch im Hinblick auf den Arbeitsmarkt)
 - genaue Prüfung der Umsetzung des AGG,
 - Ergreifen der geeigneten Maßnahmen zur wirksamen Beseitigung der Diskriminierung,
 - Novellierung des AGG im Hinblick auf die Anwendung im zivilrechtlichen Bereich einerseits und die Umkehr der Beweislast andererseits sowie auf die volle Übereinstimmung mit dem Übereinkommen, z.B. durch die Einbeziehung von Kündigungen,
 - Ausstattung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes mit den angemessenen Personal- und Finanzmitteln, Ausweitung ihrer Befugnisse im Hinblick auf Untersuchungs- und Sanktionsmöglichkeiten, Stärkung der Unabhängigkeit der Leitung.
2. Vereinbarkeit von Familie und Beruf
 - Verstärkung der Bemühungen, Männer und Frauen bei der Vereinbarkeit von Familie und Beschäftigungspflichten zu unterstützen, unter anderem durch weitere Bewusstmachung und Bildungsinitiativen für Frauen und Männer im Hinblick auf eine angemessene Aufteilung der Kinderbetreuung und Hausarbeit sowie durch Sicherstellung, dass Teilzeitarbeit nicht fast nur von Frauen wahrgenommen wird,

- Verstärkung der Bemühungen, die Verfügbarkeit, Bezahlbarkeit und Qualität von Hortplätzen für Kinder im schulpflichtigen Alter zu verbessern sowie den Wiedereintritt von Frauen in das Erwerbsleben zu erleichtern.
3. Teilhabe der Frauen am Arbeitsmarkt
- Tatsächliche Gleichstellung von Frauen mit Männern auf dem Arbeitsmarkt einschließlich des privaten Sektors ist eine Verpflichtung aus Artikel 11 des Übereinkommens,
 - Ergreifung aller notwendigen Maßnahmen (einschließlich der zeitweiligen Sondermaßnahmen nach Artikel 4 Abs. 1 des Übereinkommens) zur Beseitigung der horizontalen und vertikalen Arbeitsmarktsegregation verbunden mit konkreten zeitlichen Vorgaben,
 - Überprüfung der Auswirkungen der Hartz-IV-Gesetzgebung für Frauen und Ergreifen der notwendigen Korrektur einschließlich der Änderung der sogenannten „Bedarfsgemeinschaften“,
 - Grundsätzliche Berücksichtigung der Probleme von Einwanderinnen, die ggf. unter Mehrfachdiskriminierung leiden, und von Frauen mit Behinderungen in der Beschäftigungspolitik und in Beschäftigungsprogrammen,
 - Weiterführung der Bemühungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Förderung einer gleichen Aufteilung von häuslichen und familiären Aufgaben zwischen Frauen und Männern einschließlich stärkerer Anreize für Männer, ihre Elternzeit in Anspruch zu nehmen,
 - Überprüfung der Möglichkeiten zur Änderung des Rentensystems, um den Prozentsatz der vollanspruchsberechtigten Frauen zu erhöhen,
 - Information im nächsten Bericht über Umfang und Auswirkung zeitweiliger Sondermaßnahmen im privaten Bereich sowie über Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Frauen auf dem Arbeitsmarkt einschließlich deren Auswirkungen.
4. Entgeltunterschied ("Gender Pay Gap")
- Proaktive konkrete Maßnahmen zur Verringerung und Beseitigung des Entgeltunterschieds zwischen Männern und Frauen, insbesondere:
 - Einsatz und Umsetzung von diskriminierungsfreien Verfahren zur Bewertung von Arbeitsanforderungen,
 - Verabschiedung eines Gleichstellungsgesetzes in der Privatwirtschaft, das die Überprüfung vorschreibt, ob Tarifverträge o. a. Lohnabkommen und betriebliche Vergütungsstrukturen diskriminierungsfrei sind, oder überprüfen, ob das AGG mit diesem Ziel geändert werden soll.
5. Politische Teilhabe und Teilhabe im öffentlichen Leben
- Proaktive Maßnahmen, um mehr Frauen für Bewerbungen auf hochrangige Stellen insbesondere im Wissenschaftsbereich zu ermutigen,
 - Zeitweilige Sondermaßnahmen in Übereinstimmung mit Artikel 4 Abs. 1 des Übereinkommens und der Allgemeinen Empfehlung Nr. 25 des Ausschusses zu ergreifen, um die De-facto-Gleichstellung mit Männern in allen Bereichen zu beschleunigen,
 - Bestimmungen in der Gleichstellungsgesetzgebung für zeitweilige Sondermaßnahmen vorzusehen, die Ziele oder Quoten beinhalten und die durch ein Anreizsystem sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich verstärkt werden,
 - Überprüfung der weiteren Entwicklungen im Hinblick auf eine Beteiligung von Frauen an Führungsfunktionen mit dem Ziel, eine derartige Beteiligung durch gesetzgeberische oder politische Initiativen weiter zu unterstützen und sicherzustellen, dass Frauen in politischen und öffentlichen Gremien entsprechend der ganzen Bandbreite in der Bevölkerung vertreten sind,
 - Bereitstellen von Informationen über die erzielten Ergebnisse, einschließlich statistischer Daten in aufgliederter Form.

6. Bildung
 - Verstärkung der Programme zur Ausweitung des Auswahlpektrums beim Studium und bei der Berufsausbildung für Jungen und Mädchen und zusätzliche Maßnahmen, um Mädchen zu nicht-traditionellen Bildungs- und Ausbildungsbereichen zu ermutigen,
 - Genaue Überprüfung der Situation von Mädchen aus Flüchtlings- und Asylbewerberfamilien, insbesondere der Illegalen, in allen Bildungsebenen sowie Angehen der bestehenden Schwierigkeiten im Schulsystem.
7. Gewalt gegen Frauen
 - In Übereinstimmung mit der Allgemeinen Empfehlung Nr. 19 die Sicherstellung umfassender Maßnahmen, die alle Formen der Gewalt gegen Frauen zum Ziel haben,
 - Wirksame Umsetzung des Aktionsplans 2007 zu Gewalt, Untersuchung und Analyse aller Form von Gewalt gegen Frauen, insbesondere derjenigen, die zu einem Mord von Frauen geführt haben, weitere Umsetzung von politischen Maßnahmen, die solche Gewalt verhindern, die Schutz, Unterstützung und Dienste für Opfer bieten und die Gewaltanwender bestrafen und rehabilitieren,
 - Gesetzgeberische Maßnahmen, die eine Berücksichtigung von häuslicher Gewalt bei Entscheidungen über das Sorgerecht für oder das Umgangsrecht mit Kindern verlangen,
 - Erforderliche Maßnahmen zu einer besseren Kooperation zwischen Bundes-, Landes- und Gemeindeebene mit dem Ziel, die Bereitstellung von Sozialdiensten daraufhin zu überprüfen, ob eine ausreichende Anzahl von Unterbringungsmöglichkeiten für Frauen in Notlagen, wie z.B. Frauen mit Behinderungen, im ganzen Bundesgebiet besteht und ob sichergestellt ist, dass sie angemessen finanziert und für alle offenstehen, unabhängig von der finanziellen Situation der Opfer.
8. Zu Gender Mainstreaming und Gender Budgeting
 - Rückkehr zum integralen Ansatz,
 - Ergreifen wirksamer Maßnahmen zur Überprüfung und Festlegung von Verantwortlichkeiten einschließlich von Sanktionen im Fall der Nichteinhaltung,
 - Einführung eines Gender Budgeting.
9. Zeitweilige Sondermaßnahmen zur beschleunigten Erreichung tatsächlicher Gleichstellung von Frauen
 - Ein rein formaler oder nur pragmatischer Ansatz ist nicht ausreichend,
 - Eine konkrete Strategie ist besonders in den Bereichen Beschäftigung im öffentlichen und im privaten Sektor und Teilhabe am öffentlichen Leben notwendig,
 - Festlegung von konkreten Zielen wie Quoten und Zeitplänen.
10. Zum Übereinkommen und seinem (für die Bundesrepublik anwendbaren) Beschwerdeprotokoll
 - Dem Übereinkommens als eines „rechtlich bindenden und unmittelbar anwendbaren Menschenrechtsinstruments“ („legally binding and directly applicable human rights instrument“) bei der Beseitigung von Diskriminierung gegenüber Frauen eine größere Bedeutung geben,
 - konkrete Maßnahmen zur Bewusstmachung auf allen Ebenen, auch gegenüber den für die Rechtsanwendung zuständigen Beamtinnen und Beamten sowie der Öffentlichkeit,
 - Aufnahme in die staatlichen Fortbildungsprogramme,
 - Integraler Bestandteil von Bildungsplänen, Jura-Studium und Richterfortbildung.
11. Prüfung der Ratifizierung anderer Verträge
 - Wanderarbeitnehmer-Übereinkommen
 - Verschleppte Personen-Übereinkommen

- Behinderten-Übereinkommen
12. Verbreitung der abschließenden Bemerkungen des sogenannten CEDAW-Ausschusses der Vereinten Nationen
- Weite Verbreitung der vorliegenden abschließenden Bemerkungen an die Öffentlichkeit einschließlich Regierungsbeamte, Politiker, Parlamentarier und Frauen- und Menschenrechtsorganisationen, um die notwendigen und auch die zukünftig erforderlichen Schritte für eine rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen bewusst zu machen.
13. Verstärkung der Verbreitung des Übereinkommens, des Fakultativprotokolls, der Allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses, der Erklärung von Peking und der Aktionsplattform, des Ergebnisses der 23. Sondertagung der Generalversammlung mit dem Titel Frauen 2000: Geschlechtergleichheit, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert.